

8.1.1 Kündigungsfrist

Ist im Mietvertrag keine kürzere Frist vereinbart worden, gilt für die Kündigung durch den Mieter die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 573 c BGB. Danach ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig (sog. 3-Monatsfrist). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das frühere Sonderkündigungsrecht für Soldaten und Beamte (Kündigung der Wohnung unabhängig von der Nutzungsdauer mit einer Frist von 3 Monaten zum frühestmöglichen Termin) ist mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes zum 1. September 2001 entfallen und gilt ausnahmsweise noch für Verträge mit längerer Kündigungsfrist, die vor diesem Zeitpunkt eingegangen wurden. Nach dem 1. September geschlossene Zeitmietverträge enden zu dem vertraglich vereinbarten Termin.

8.2 Kündigung der möblierten Unterkunft

Vergessen Sie bitte auch nicht, Ihre möblierte Unterkunft am neuen Dienort zeitgerecht zu kündigen. Sofern Sie bis zum Umzug noch Trennungsgeldempfänger sein werden, sind notwendige Mietzahlungen bis zur frühestmöglichen Beendigung des Mietverhältnisses erstattungsfähig.

8.3 Möglichkeiten der Erstattung von Beförderungsauslagen

Nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen werden Ihnen die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung erstattet, wobei es Ihrer Entscheidung überlassen bleibt, welches Transportunternehmen Sie mit der Durchführung Ihres Umzuges beauftragen.

- Abrechnung nach Rahmenvertrag -

Die Bundeswehr hat mit einer Vielzahl von Spediteuren einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Inlandsumzügen abgeschlossen. Die Liste der Vertragsspeditionen können Sie bei Ihrer Dienststelle einsehen. Wählen Sie einen der dort aufgeführten Spediteure aus, müssen sie Ihrer abrechnenden Stelle lediglich dessen Angebot und eine vollständige Umzugsgutliste (Vordruck bei Ihrer Dienststelle) zur Prüfung vorlegen. Es ist besonders wichtig, dass die Umzugsgutliste vom Spediteur und Ihnen gemeinsam erstellt wird, weil das so ermittelte Umzugsvolumen von wesentlicher Bedeutung für die Höhe der Beförderungsauslagen ist.

- Inanspruchnahme eines Pauschalbetrages -

Alternativ zur Abrechnung auf der Grundlage des Rahmenvertrages können Sie sich für die Inanspruchnahme eines Pauschalbetrages entscheiden. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig vom Umzugsvolumen und der Entfernung von der bisherigen zur neuen Wohnung. Er ist so bemessen, dass er im Regelfall die Beauftragung eines Spediteurs zulässt. Sollten Sie ein verbindliches unter dem Pauschalbetrag liegendes Angebot eines Spediteurs erhalten und mit diesem Ihren Umzug durchführen, wird Ihnen die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und der Pauschale steuerfrei belassen.

Der jeweilige Pauschalbetrag errechnet sich wie folgt:

$m^2 \text{ Wohnfläche (bisherige Wohnung)} \times 0,625 \text{ m}^3 \text{ (Umzugsvolumen je m}^2 \text{ Wohnfläche)} \times 50 \text{ € (Kosten je m}^3 \text{ Umzugsgut)} + m^2 \text{ Wohnfläche} \times 0,625 \times 0,05 \text{ (Transportkosten je m}^3) \times \text{Entfernungskilometer (alte Wohnung - neue Wohnung)}$

Die Pauschale lässt sich gemäß der folgenden Formel bestimmen:

$$\text{m}^2 \times 0,625 \times (50 + 0,06 \times \text{km})$$

Ihre Beförderungsauslagen können jedoch nicht über den Pauschalbetrag erstattet werden, wenn Sie an Ihrem bisherigen Dienstort eine Gemeinschaftsunterkunft nutzen. Sofern Sie über Umzugsgut außerhalb Ihrer Unterkunft (z.B. Zimmer im Haus der Eltern) verfügen, ist die dort von Ihnen allein genutzte Wohnfläche der Berechnung der Pauschale zu Grunde zu legen. Bei der Bestimmung der Entfernung muss § 6 Abs 2 BUKG beachtet werden.

Leben in Ihrem bisherigen Haushalt Personen, die nach § 6 Abs. 3 BUKG nicht berücksichtigt werden dürfen (in erster Linie Lebensgefährtin, Lebensgefährte und deren/dessen Kinder), ist für die Berechnung des Pauschalbetrages die Hälfte der Wohnfläche anzusetzen, wenn der Mietvertrag von beiden Partnern unterschrieben wurde; anderenfalls ist die angemessene Wohnungsgröße in entsprechender Anwendung des Erlasses vom 22 Juni 2001 - PSZ V 7 (2) - Az 21-10-12/21-05-00 zu bestimmen.

Sofern Sie Ihren Umzug in **Eigenregie** durchführen, erhalten Sie den unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu errechnenden Pauschalbetrag unabhängig von den Ihnen entstehenden Beförderungsauslagen. Vor einer Entscheidung für einen Umzug in Eigenregie ist Folgendes zu bedenken:

- Die Durchführung eines Umzuges ist ausschließlich Ihrer Privatsphäre zuzuordnen mit der Folge, dass Ihnen aus Unfällen keine Ansprüche gegen Ihren Dienstherrn/Arbeitgeber erwachsen.
- Wenn Sie Personen, die nicht zu Ihrer Familie gehören, gegen Entgelt beim Umzug helfen lassen, könnte es sich um „Schwarzarbeit“ handeln.
- Das Umzugsgut sollte hinreichend gegen Schaden und Verlust versichert werden. Nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit der Versicherung auf, bei der Sie Ihren Hausrat versichert haben.

Es empfiehlt sich, die für die Abrechnung Ihres Umzugs zuständige Stelle rechtzeitig für eine Beratung aufzusuchen. Sie wird Ihnen bei Bedarf auch die Höhe des Pauschalbetrages errechnen.

Zum berücksichtigungsfähigen Umzugsgut gehört Ihre Wohnungseinrichtung ungeachtet ihres Umfangs. Andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gehören, werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Maßstab für die Angemessenheit sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug benötigt werden. Muss z.B. ein Sonderfahrzeug eingesetzt werden, wird der angemessene Rahmen überschritten. Ihre privaten Kraftfahrzeuge und Pkw-Anhänger müssen Sie oder Ihre Angehörigen selbst überführen. Hierfür wird Ihnen eine gesonderte Entschädigung gezahlt.